EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2005/0259(CNS)

12.11.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
(14066/2008 – C6-0384/2008 – 2005/0259(CNS))

(Erneute Konsultation)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Genowefa Grabowska

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
(14066/2008 – C6-0384/2008 – 2005/0259(CNS))

(Verfahren der Konsultation - erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Textes des Ratsentwurfs (14066/2008),

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0649),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. Dezember 2007[1],

– gestützt auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0384/2008),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt den Text des Rates;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den zur Konsultation unterbreiteten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] Angenommene Texte, P6_TA(2007)0620.

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin ist sehr erfreut darüber, dass nun endlich die überarbeitete Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vorliegt, zu der das Europäische Parlament vor nahezu einem Jahr Stellung genommen hat. Es ist jedoch bedauerlich, dass wir und insbesondere die Unionsbürger so lange auf diesen Text warten mussten.

Durch diese Verordnung soll das Leben der Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden. Angestrebt wird zunächst eine Vereinfachung der Verfahren zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs. Demzufolge ist in der Verordnung vorgesehen, dass, nachdem die Entscheidung über die Unterhaltspflicht in einem Mitgliedstaat getroffen worden ist, sie für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sein wird. Mit der Verordnung wird auch ein funktionsfähiges System der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet, um den Gläubigern zu helfen, ihre Schulden beizutreiben.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass das Europäische Parlament zu dem überarbeiteten Text erneut konsultiert worden ist, obwohl sie immer noch den Standpunkt vertritt, dass ein solch wichtiger Text gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsverfahrens hätte ausgearbeitet werden sollen.

Was den Inhalt angeht, so möchte die Berichterstatterin ihrer Ansicht Ausdruck verleihen, dass viele Anliegen des Europäischen Parlaments berücksichtigt worden sind (z. B. die Abschaffung des Exequaturverfahrens). Das endgültige Ergebnis, das nun vorliegt, ist ein Kompromiss, der ihre Unterstützung erhält. Die Berichterstatterin hat sich deshalb entschlossen, von der Einreichung von Änderungsanträgen abzusehen, damit der endgültige Text vor Ende des Jahres vorliegen kann. Dadurch würde sichergestellt, dass dieser Text den Unionsbürgern sobald als möglich zugute kommen könnte.

Die Berichterstatterin möchte jedoch hervorheben, dass eine Fortführung der Arbeiten zu den Vollstreckungsverfahren durch die Kommission notwendig ist. Sie war erfreut zu hören, dass diese Absicht besteht, und sie hegt wirklich die Hoffnung, dass die Bürger sobald als möglich davon profitieren können. Eine wirkungsvolle Vollstreckung ist doch der Schlüssel dafür, ein gemeinsames, harmonisiertes System der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen in der Europäischen Union zu garantieren.